

Sitzung vom 21. November 2001

1811. Dringliches Postulat (Sonderprüfung der SAirGroup AG) und dringliche Anfrage (Verantwortlichkeitsklagen gegen die zuständigen Organe der Swissair-Gruppe)

Kantonsrat Lorenz Habicher, Zürich, hat am 22. Oktober 2001 folgendes Postulat eingereicht:

Der Kanton Zürich übernimmt per sofort, im Sinne eines provisorischen Vorschusses bis zum maximalen Betrag von 2 Mio. Franken, die Kosten der Sonderprüfung der SAirGroup AG. Die angefallenen Kosten werden nach Abschluss der Sonderprüfung und des entsprechenden Berichtes von den verantwortlichen Verwaltungsräten inklusive der aufgelaufenen Zinsen zurückgefordert.

Begründung:

An der Generalversammlung der SAirGroup AG vom 25. April 2001 haben Bund und Kanton eine Sonderprüfung der wahrscheinlich ruinösen Geschäftsführung des Verwaltungsrates erwirkt. Die Ermittlungen der Wirtschaftsprüfer Ernst & Young sind zurzeit wegen fehlender Finanzierung eingestellt. Damit die geforderte Sonderprüfung in einem realistischen Zeitraum auch für eine eventuelle Strafverfolgung der Schuldigen erfolgen kann, ist ein solcher provisorischer Kostenvorschuss des Standortkantons nötig.

Der Kantonsrat hat das Postulat am 29. Oktober 2001 dringlich erklärt.

Kantonsrätin Dr. Anna Maria Riedi, Zürich, und Mitunterzeichnende haben am 5. November 2001 folgende dringliche Anfrage eingereicht:

An der Generalversammlung vom 25. April 2001 haben die Swissair-Aktionäre beschlossen, dem Flugkonzern eine Sonderprüfung aufzuzwingen. Durchgesetzt haben dies der Bund zusammen mit der Finanzdirektion des Kantons Zürich. Die Sonderprüfung sollte aus damaliger Sicht untersuchen, wie es zum Milliarden-Debakel bei der Swissair gekommen ist. Sie hätte allenfalls auch Grundlage sein können, um gegen die verantwortlichen Verwaltungsrätinnen und Verwaltungsräte strafrechtliche Schritte einzuleiten.

Nachdem sich nun spätestens seit dem Swissair-Grounding anfangs Oktober 2001 dieses Milliarden-Debakel nicht mehr nur auf die Gesellschaft allein bezieht, sondern direkte finanzielle Auswirkungen auf den Kanton Zürich hat, fordern immer mehr Bürgerinnen und Bürger eine direkte Verantwortlichkeitsklage des Kantons als Aktienbesitzer der Swissair gegen die damaligen Swissair-Verwaltungsrätinnen und -Verwaltungsräte.

Wie Medienmitteilungen zu entnehmen ist, haben bereits die Kantone Genf und Neuenburg derartige Klagen eingereicht.

Der Regierungsrat wird daher angefragt:

1. Kann der Kanton Zürich während eines laufenden Sonderprüfungsverfahrens der Aktionärinnen und Aktionäre gegen ihre Gesellschaft grundsätzlich auch eine eigene Verantwortlichkeitsklage einreichen?
2. Ist dies auf Grund der erst später eingetretenen Verschärfung der finanziellen Lage der Swissair auch noch sechs Monate nach der Generalversammlung möglich?
3. Hat der Regierungsrat Kenntnis darüber, welche Kantone bereits eine entsprechende Verantwortlichkeitsklage gegen die Organe der Gesellschaft eingereicht haben? Hat er Kenntnis über deren Inhalt?
4. Ist der Regierungsrat bereit, ebenfalls eine entsprechende Klage einzureichen?

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum dringlichen Postulat Lorenz Habicher, Zürich, wird unter gleichzeitiger Beantwortung der dringlichen Anfrage Dr. Anna Maria Riedi, Zürich, und Mitunterzeichnenden wie folgt Stellung genommen:

Mit Beschluss vom 18. April 2001 hat der Regierungsrat den Finanzdirektor beauftragt, die Aktien des Kantons Zürich an der Generalversammlung der SAirGroup vom 25. April 2001 persönlich zu vertreten und einen Antrag auf Sonderprüfung einzureichen oder zu unterstützen und dem Verwaltungsrat (mit Ausnahme von Dr. Mario A. Corti) die Décharge zu verweigern. Dieser Auftrag entsprang dem Willen, die Ursachen der schweren Krise der

SAirGroup AG zu klären und die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen. An dieser Zielsetzung hat sich nichts geändert.

Nachdem die Generalversammlung im vorerwähnten Sinn beschlossen hatte, hat der Kanton Zürich – immer in Koordination mit dem Bund – beim Bezirksgericht Zürich den Antrag gestellt, einen Sonderprüfer einzusetzen. Am 18. Juni 2001 hat der Einzelrichter die Ernst & Young AG als Sonderprüfer der SAirGroup AG eingesetzt und mit Verfügung vom 20. Juli 2001 in differenzierter Weise über die Zulässigkeit der gestellten Fragen entschieden. Da von Gesetzes wegen die Gesellschaft die Kosten zu tragen hat, wurde die SAirGroup AG verpflichtet, einstweilen einen Kostenvorschuss von Fr. 250000 zu leisten. Anfangs Oktober teilte Ernst & Young dem gemeinsam von Bund und Kanton Zürich beauftragten Rechtsanwalt mit, es seien keine weiteren Zahlungen an die bis dahin aufgelaufenen Kosten von rund 2 Mio. Franken geleistet worden. Bis zum Abschluss der Arbeiten würden nochmals Kosten etwa in gleicher Höhe entstehen. Da der provisorische Sachwalter weitere Zahlungen der Gesellschaft ablehne, fragte der Sonderprüfer Bund und Kanton Zürich an, ob sie zu einer Kostenübernahme bereit seien. Der Regierungsrat hat am 17. Oktober 2001 sein grundsätzliches Interesse bestätigt, dass die vom Kanton Zürich zusammen mit dem Bund in die Wege geleitete Sonderprüfung auch zu Ende geführt wird. Um eine rasche Klärung der Finanzierung zu ermöglichen, stimmte er einer Kostenbeteiligung zu unter der Bedingung, dass sich auch weitere Interessierte beteiligen. Der Regierungsrat ermächtigte die Finanzdirektion, eine entsprechende Regelung zu suchen und abzuschliessen. Die Gespräche wurden aufgenommen. Zudem hat der für das Sonderprüfungsverfahren zuständige Richter die Beteiligten auf den 5. November 2001 zu einer Aussprache über das weitere Vorgehen eingeladen. Eine Bereinigung der offenen Fragen konnte dabei allerdings nicht erreicht werden.

Beim Entscheid über das weitere Vorgehen ist zu berücksichtigen, dass das Ziel, die Verantwortlichkeiten zu klären und die Schuldigen zur Rechenschaft zu ziehen, mit der Sonderprüfung nicht direkt erreicht werden kann. Die Sonderprüfung ist nur ein Hilfsmittel dazu. Sie ist nicht ein Untersuchungsverfahren, sondern ein Mittel zur Durchsetzung des Auskunftsrechts des Aktionärs. Ihr Gegenstand beschränkt sich auf jene vorher gestellten Fragen, zu deren Beantwortung die Generalversammlung die Sonderprüfung beschlossen hat. Gegenstand der Sonderprüfung können nur Sachverhalte sein, nicht aber Wertungen. Eine Ausdehnung des Untersuchungsgegenstandes über die Fragen hinaus, wie sie anlässlich des Generalversammlungsbeschlusses vorlagen und wie sie vom Richter bereinigt wurden, ist weder in sachlicher noch in zeitlicher Hinsicht möglich. Mit dem Sonderprüfungsbericht erhält jeder Aktionär einen erweiterten Wissensstand. Gestützt darauf kann er unter normalen Umständen, d.h. ausserhalb eines Nachlass- oder Konkursverfahrens, entscheiden, ob und gegen wen er Verantwortlichkeitsansprüche einklagen will. Er führt den Verantwortlichkeitsprozess auf eigenes Risiko, aber das Ergebnis fällt an die Gesellschaft.

Die Nachlassstundung bzw. das Nachlass- oder Konkursverfahren ändern die Situation grundlegend: Die Verantwortlichkeitsansprüche werden zu einem Gesellschaftsaktivum, das in erster Linie zur Befriedigung der Gläubiger dient. Die Liquidationsorgane im Nachlass- oder Konkursverfahren haben von Amtes wegen zu prüfen, ob Verantwortlichkeitsansprüche bestehen und diese bei Aussicht auf ein positives Ergebnis auch durchzusetzen. Sie haben den grossen Vorteil, dass sie im Gegensatz zum Aktionär ein volles Akteneinsichtsrecht besitzen und insofern auf eine Sonderprüfung gar nicht angewiesen sind. Sie können Sachverständige beiziehen, die nicht an einen starren und lange vorher festgelegten Fragenkatalog gebunden sind. Im Gegensatz zum Sonderprüfungsverfahren kann der Untersuchungsgegenstand jederzeit in inhaltlicher und zeitlicher Hinsicht geändert oder erweitert werden. Die Ergebnisse dieser Abklärungen stehen den Liquidationsorganen sofort zur Verfügung, während der Sonderprüfungsbericht noch einem gerichtlichen Bereinigungsverfahren unterliegt, bevor er zugänglich gemacht werden darf. Es ist deshalb damit zu rechnen, dass die parallele Abklärung der Verantwortlichkeiten durch die Liquidationsorgane und der Abschluss des Sonderprüfungsverfahrens zu Doppelspurigkeiten führt. Der provisorische Sachwalter schlägt deshalb vor, die bisherigen Ergebnisse des Sonderprüfungsverfahrens mit der Abfassung eines Zwischenberichtes zu sichern und alsdann die Ernst & Young AG durch die Liquidationsorgane mit der Erstellung eines erweiterten Verantwortlichkeitsberichtes zu beauftragen. Auf Grund der Resultate dieser Untersuchungen werden die Liquidationsorgane unter Einbezug der Gläubiger entscheiden müssen, gegen wen Verantwortlichkeitsansprüche geltend zu machen sind. Sollten sie darauf verzichten, erhielten die Gläubiger die Mög-

lichkeit, selber Verantwortlichkeitsklagen zu erheben. Der Regierungsrat wird die diesbezügliche Entwicklung entsprechend seiner eingangs erwähnten Zielsetzung aufmerksam verfolgen.

Wie sich aus der vorstehenden Darlegung ergibt, würde der mit dem Postulat geforderte Betrag von höchstens 2 Mio. Franken nicht ausreichen, um die Kosten der Sonderprüfung der SAirGroup AG zu decken. Eine Kostenbeteiligung weiterer Interessierter ist notwendig. Entsprechende Verhandlungen unter Berücksichtigung des zweckmässigsten Einsatzes der Mittel zur bestmöglichen Zielerreichung sind im Gang. Im Übrigen kann mit dem Postulat nur die Prüfung einer Frage verlangt werden, nicht aber die Tötigung einer Ausgabe. Für die Durchsetzung der zweiten Forderung des Postulats, die Kosten von den verantwortlichen Verwaltungsräten zurückzufordern, fehlen die rechtlichen Grundlagen, solange nicht die Liquidationsorgane auf die Geltendmachung solcher Ansprüche verzichten. Die Verantwortlichkeitsansprüche sind ein Gesellschaftsaktivum, aus dem sich der Kanton für die freiwillige Übernahme einer Gesellschaftsschuld nicht vorab Deckung verschaffen kann. Im Sinne der Erwägungen ist der Regierungsrat bereit, das Postulat entgegenzunehmen.

Unter Hinweis auf die vorstehenden Ausführungen wird die dringliche Anfrage ergänzend wie folgt beantwortet:

Sonderprüfung und Verantwortlichkeitsklage sind rechtlich voneinander unabhängige Verfahren. Grundsätzlich kann jeder Aktionär auch während der Durchführung einer Sonderprüfung eine Verantwortlichkeitsklage einreichen. Die Entwicklung seit der Generalversammlung der SAirGroup AG ist insofern von Bedeutung, als mit der Eröffnung eines Nachlass- oder Konkursverfahrens das Recht zur Geltendmachung von Verantwortlichkeitsklagen vorab den Liquidationsorganen zusteht. Ob und gegebenenfalls gegen wen andere Kantone Verantwortlichkeitsklagen erhoben haben, ist dem Regierungsrat nicht bekannt. Absicht des Regierungsrates war es, sich vor einem entsprechenden Schritt durch das Mittel der Sonderprüfung vertiefte Kenntnisse für eine fundierte Klagebegründung zu verschaffen. Es ist und bleibt der Wille des Regierungsrates, dass die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden, aber bei der jetzigen Sachlage kann sich für ihn die Frage der Erhebung einer Verantwortlichkeitsklage aus rechtlichen Gründen erst stellen, wenn die Liquidationsorgane des Nachlass- oder Konkursverfahrens darauf verzichten sollten.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion und die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi